



Bozen, 30.11.2021

Bearbeitet von:
Karin Lechner
Tel. 0471 417651
karin.lechner@provinz.bz.it

An die Führungskräfte der deutschsprachigen
Kindergartensprengel

An die Leiterinnen der deutschsprachigen
Kindergärten

Zur Kenntnis: An die Gemeinden Südtirols
An den Südtiroler Gemeindenverband
An die privaten Rechtsträger der Kindergärten
An die Koordinatorin der Dienststelle für Kindergarten-
und Integrationspersonal Frau Sieglinde Plattner
An Inspektor Herrn Hansjörg Unterfrauner
An die Leiter/innen der Psychologischen Dienste
An die Leiter/innen der Dienste für Kinderrehabilitation
An die gleichgestellten Kindergärten

Rundschreiben Nr. 45/2021

Einschreibungen und Aufnahme in den Kindergarten – Kindergartenjahr 2022/2023

Sehr geehrte Direktorinnen,
sehr geehrte Leiterinnen,

mit Beschluss der Landesregierung Nr. 869 vom 10.11.2020 (abgeändert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 926 vom 02.11.2021) wurden die Bestimmungen zur Einschreibung in den Kindergarten genehmigt. Dieser Beschluss bildet die Rechtsgrundlage für die Online-Einschreibung in den Kindergarten; zudem enthält er eine detaillierte Regelung für den gesamten Bereich der Einschreibung in den Kindergarten.

Die Anträge auf Einschreibungen in den Kindergarten für das Jahr 2022/2023 sind **vom 10. bis 18. Jänner 2022** ausschließlich in telematischer Form über den Online-Dienst MyCivis an den Kindergarten des Einzugsgebietes zu richten. Dafür sind ein SPID-Account oder eine aktivierte Bürgerkarte Voraussetzung.

Nachträgliche begründete Einschreibeanträge können vom **24. bis zum 26. August** des Jahres, in dem das entsprechende Kindergartenjahr beginnt, ebenso über den Online-Dienst MyCivis eingereicht werden. Diese Einschreibungen können nur im Rahmen verfügbaren Plätze und der bis dahin bereits zugewiesenen personellen Ressourcen angenommen werden.

Die Direktorin kommuniziert in Absprache mit den Leiterinnen der Kindergärten den Zeitraum für die Einschreibung, der an der Anschlagtafel des Kindergartens, über die Medien und auf sonstige ortsübliche Weise bekannt gegeben wird.

Die Gemeinden übermitteln – gemäß Beschluss der Landesregierung vom 30. Dezember 2011, Nr. 2026 – den einzelnen Kindergärten **bis zum 30. Dezember 2021**, möglichst in elektronischer Form, das Verzeichnis der im Einzugsgebiet des Kindergartens wohnhaften Kinder, die das Recht auf den Besuch des Kindergartens



haben und noch nicht schulpflichtig sind (geboren zwischen 01.09.2016 und 31.12.2019). Das Verzeichnis enthält die Daten der Kinder und der Eltern oder Erziehungsverantwortlichen.

Eingeschrieben und zum Besuch zugelassen werden gemäß Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5 in geltender Fassung, alle Kinder, die **innerhalb Dezember 2022** das dritte Lebensjahr vollenden und die Bestimmungen zur Impfpflicht erfüllen.

Die Einschreibung ist nur in einen Kindergarten oder in eine Bildungsstufe (Kindergarten ODER Grundschule) zulässig.

Für jedes Kind wird von der betreffenden Familie **online** ein **Antrag um Einschreibung** gestellt. Alle Eingeschriebenen werden in die **Liste der eingeschriebenen Kinder** eingetragen.

Für verspätet eingetroffene Anträge um Einschreibung stellt die Landeskindergartendirektion den **Kindergartensprengeln** folgende digitale Vordrucke bereit:

- **Antrag auf Einschreibung** (auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Provinz haben, zu verwenden) inklusive Mitteilung über die Aufnahme. Die Mitteilung über die Aufnahme wird nach der Sitzung des Kindergartenbeirates den Eltern oder Erziehungsverantwortlichen von der Leiterin/dem Leiter übermittelt und erfolgt auch an die Gemeinde.

Außerdem werden den Kindergartensprengeln folgende Vordrucke zur Verfügung gestellt:

- **Antrag auf Überstellung an einen Kindergarten außerhalb des Einzugsgebietes**
- **Liste der eingeschriebenen Kinder**
- **Liste der aufgenommenen Kinder**
- **Warteliste**
- **Abmeldeblatt**
- **Verlängerte Öffnungszeit**
- **Beschluss des Kindergartenbeirates**

Anträge auf **Überstellung** in einen anderen Kindergarten sind in Papierform im Kindergarten bzw. Kindergartensprengel, in dem die Einschreibung erfolgt ist, einzureichen und werden im Rahmen der Einschreibung anschließend von Amts wegen an den zuständigen Kindergartensprengel oder an den Kindergarten, in welchen überstellt werden soll, übermittelt. Es finden die Bestimmungen laut Punkt 15 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 869/2020 Anwendung.

Bei einem **Wohnsitzwechsel** kann jederzeit ein Antrag auf Überstellung in den Kindergarten des „neuen“ Einzugsgebietes gestellt werden. Der Antrag ist in Papierform beim Kindergarten oder im Kindergartensprengel, wo die Einschreibung erfolgt ist, einzureichen und wird anschließend von Amts wegen an den Kindergarten übermittelt, zu dem die Überstellung erfolgen soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, in denen die Erziehungsverantwortlichen bereits zum Zeitpunkt der Einschreibung darüber in Kenntnis sind, dass sie den Wohnsitz nach dem Einschreibetermin verlegen werden und sich aus diesem Grund bereits in den Kindergarten des „neuen“ Einzugsgebietes einschreiben möchten, wie folgt vorzugehen ist:

- a. die Einschreibung erfolgt zunächst in den gebietsmäßig zuständigen Kindergarten des Einzugsgebietes;
- b. der Antrag um Überstellung wird in Papierform im gebietsmäßig zuständigen Kindergarten bzw. Kindergartensprengel eingereicht.
- c. der Kindergartensprengel informiert den Kindergarten bzw. Sprengel des „neuen“ Einzugsgebietes, dass ein Wohnsitzwechsel geplant ist und ein formaler Antrag auf Überstellung in den Kindergarten des „neuen“ Einzugsgebietes gestellt wird, um den möglichen freien Platz zu ermitteln.
- d. sobald die Änderung des Wohnsitzes erfolgt ist, wird der Antrag auf Überstellung im Sinne von Punkt 13 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 869/2020 behandelt.

Der **Bedarf für die Verlängerung der Öffnungszeit** wird nicht über die online-Anmeldung, sondern direkt über den Kindergartensprengel gesammelt (in Papierform oder als Mail). Beizulegen ist eine Erklärung über die Arbeitszeit der Erziehungsverantwortlichen. In den Städten und größeren Gemeinden konzentriert sich die



Verlängerung der Öffnungszeit auf einzelne Kindergärten. Die Landesregierung wird auf der Grundlage der Anzahl begründeter Anträge und je nach Stellenverfügbarkeit im Frühjahr eine Entscheidung treffen.

Datenerhebung bei der Einschreibung

Mit dem Antrag auf Einschreibung in den Kindergarten werden folgende Daten des Kindes erhoben:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Staatsbürgerschaft
- Wohnsitz
- Steuernummer
- fakultative Angabe der Sprachkenntnisse des Kindes (online)

Voraussetzung für den Besuch des Kindergartens ist die Erfüllung der Impfpflicht im Sinne des Gesetzesdekretes vom 7. Juni 2017, Nr. 73. Im Zusammenhang mit der Impfpflicht werden die Daten elektronisch zwischen Kindergartensprengel und Sanitätsbetrieb ausgetauscht.

Wird ein Kind vom Kindergarten - angemessen begründet - wieder abgemeldet, wird das **Abmeldeblatt** in Papierform ausgefüllt, von der Leiterin und den Erziehungsverantwortlichen unterzeichnet und an das Sekretariat des Kindergartensprengels zur Eintragung in das Programm „Popcorn“ weitergeleitet.

Aufnahme der Kinder

Der **Kindergartenbeirat** entscheidet **innerhalb 11. Februar 2022** über die Aufnahme der angemeldeten Kinder. Damit der Kindergartenbeirat nicht für jeden Antrag auf Überstellung in einen anderen Kindergarten bzw. bei einer Neueinschreibung im Laufe des Kindergartenjahres (im Sinne von Punkt 14 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 869/2020) zusammentreten muss, kann in der Beiratssitzung beschlossen werden, dass die Leiterin/der Leiter des Kindergartens für die operative Umsetzung der Aufnahme zuständig ist.

Im Anschluss an die Sitzung des Kindergartenbeirates werden die Eltern via Mail einzeln darüber informiert, ob ihr Kind im gewählten Kindergarten aufgenommen wird oder auf die Warteliste gesetzt wurde.

Die Liste der aufgenommenen Kinder und die Warteliste liegen in jedem einzelnen Kindergarten zur Einsichtnahme auf, und die Eltern können über Terminvereinbarung Einsicht nehmen.

Bei der Erstellung der Listen der aufgenommenen Kinder wird auf den Beschluss der Landesregierung vom 28. Dezember 2001, Nr. 4866 in geltender Fassung (für die Gemeinde Bozen auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 2756/2009, für die Gemeinden Brixen und Meran auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 1427/2012) Bezug genommen und neben dem Namen des Kindes das Kriterium zur Aufnahme angegeben. In den Listen, die im Inneren des Kindergartens öffentlich gemacht werden, werden die Kriterien nicht angeführt.

Alle Anträge und Vordrucke werden ausgefüllt und in einem eigenen Ordner im Kindergarten verwahrt bzw. digital abgelegt.

Für die Eintragung der Daten der neu dazugekommenen Kinder im Programm „Popcorn“ sorgen die Sekretariate der Kindergartensprengel. Die Kindergärten leiten rechtzeitig die entsprechenden Dokumente an die Kindergartensprengel weiter.

Kinder mit Beeinträchtigung

Bei der Einschreibung eines Kindes mit Beeinträchtigung sind die Erziehungsverantwortlichen im Rahmen der Einschreibung ersucht, Kontakt mit dem Kindergarten aufzunehmen, um vorhandene Dokumente (Funktionsdiagnose, klinischer Befund) vorzulegen.

Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten

Kinder, die von Geburt an eine Beeinträchtigung aufweisen, sind in der Regel über den Dienst für Rehabilitation erfasst. Es ist wichtig, dass Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten – wenn nicht schon erfasst – vom jeweiligen Kindergarten im Einvernehmen mit den Erziehungsverantwortlichen dem zuständigen Reha- und Psychologischen Dienst gemeldet werden, damit die Beratung und Begleitung als Hilfe für die Familie und für die pädagogischen Fachkräfte in die weitere Planung von Unterstützungsmaßnahmen eingebaut werden können.



Der Antrag für erforderliche Beförderungsdienste für Kinder mit Beeinträchtigung im **Kindergartenjahr 2022/2023** wird vom Amt für Schulfürsorge übermittelt und diesem ausgefüllt und unterschrieben zurückgesendet. Hierzu folgt eine eigene Mitteilung des zuständigen Amtes.

Errichtung neuer Abteilungen

Falls die Zahl der eingeschriebenen Kinder die Errichtung einer neuen Abteilung erforderlich macht, verständigt der/die Leiter/in die zuständige Gemeinde oder den privaten Träger, damit diese/r sich mit der Bereitstellung geeigneter Räume befasst.

Für die Errichtung einer neuen Abteilung oder eines neuen Kindergartens sind folgende Schritte nötig:

1. Die Gemeinde stellt geeignete Räume, die Einrichtung und Ausstattung bereit und veranlasst den nötigen Küchen- und Reinigungsdienst.
2. Die Gemeinde richtet an die Landeskindergartendirektion **innerhalb 28. Februar 2022** ein Gesuch (stempelfrei) um Errichtung und Genehmigung der Führung des Kindergartens (mit zwei, drei ... Abteilungen) **mit folgenden Anlagen:**
 - Liste der eingeschriebenen Kinder
 - Planunterlagen der Räume
 - Benutzungsgenehmigung
 - Gutachten des Amtsarztes über die sanitäre Eignung der Räume, falls es sich nicht um kindergartenspezifische Räume handelt

Die Landesregierung entscheidet über die Errichtung der Kindergärten und Abteilungen.

Gemäß Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, wird ein Kindergarten von Amts wegen aufgelassen, wenn ihn weniger als fünf Kinder besuchen. Sind für mindestens zwei aufeinanderfolgende Kindergartenjahre zwischen fünf und zehn Kinder eingeschrieben, entscheidet die Landesregierung über die eventuelle Auflassung.

Plansoll 2022/2023

Für die Berechnung des Plansolls 2022/23 erfolgt eine eigene Mitteilung.

Ich danke im Voraus für die ordnungsgemäße Durchführung der Einschreibungen für das kommende Kindergartenjahr und schicke freundliche Grüße

Die geschäftsführende Landeskindergartendirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen: Die Vordrucke werden den Kindergartensprengeln digital übermittelt.

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 30.11.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 30.11.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 30.11.2021